I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2874/81 DES RATES

vom 28. September 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 13/81 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 107 der Beitrittsakte wird allgemein der Ausgleichsbetrag für andere Erzeugnisse als Tafelwein „entsprechend dem für Tafelwein festgesetzten Ausgleichsbetrag bestimmt, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Wein erforderlich ist".

Angesichts der derzeitigen Marktsituation ist die Anwendung der Beitrittsausgleichsbeträge für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors nicht mehr erforderlich. Die Beitrittsausgleichsbeträge nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 13/81 [1] können daher aufgehoben werden.

Artikel 107 der Beitrittsakte setzt unmittelbar die Höhe des Beitrittsausgleichsbetrages für Likörweine fest. Es muß klargestellt werden, daß dieser Betrag nach dem in Artikel 59 der Beitrittsakte vorgesehenen Zeitplan abgebaut wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 13/81 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

(1) Der Beitrittsausgleichsbetrag für neuen, noch in Gärung befindlichen Rotwein ist gleich dem für die Tafelweine der Art R I festgesetzten Betrag.

(2) Bei Likörwein ist der Beitrittsausgleichsbetrag gleich der am 1. Januar 1981 geltenden Ausgleichabgabe gegenüber Drittländern. Dieser Beitrittsausgleichsbetrag wird nach dem in Artikel 59 der Beitrittsakte von 1979 vorgesehenen Zeitplan abgebaut."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER

[1] ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 24.